

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Februar 1961

Nummer 8

### Inhalt

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

##### Allgemeine Innere Verwaltung

- 175 Duldungsanordnung. S. 67  
176 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 67  
177 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 68  
178 Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme von Wettannahmestellen. S. 68

##### Wirtschaft und Verkehr

- 179 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen. S. 68  
180 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 69

##### Gewerbeaufsicht

- 181 Ausnahmeregelung für die Herstellung von Backwaren aus Anlaß hoher Feiertage. S. 69

##### Sozialangelegenheiten

- 182 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 70

##### Bau- und Wohnungswesen

- 183 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid. S. 70

##### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 184 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Hubbelrath. S. 70

185 Verordnung über die Einführung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel im Gebiet der Stadt Grevenbroich. S. 73

186 Verordnung über die Einführung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes Krefeld. S. 73

187 2. Bekanntmachung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über Veränderungen im Vorstand. S. 73

188 Erweiterung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei den Deutschen Edelstahlwerken AG. in Krefeld. S. 74

189 Einziehung eines öffentlichen Weges zwischen Hafen- und Bahnhofstraße. S. 74

190 Wegeeinziehung in der Gemeinde Kapellen Kreis Moers. S. 74

191 Wegeverlegung in der Gemarkung Dhünn. S. 74

192 Wegeeinziehung in Grefrath. S. 74

193 Wegeeinziehung in Lintorf. S. 75

194 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 75

195 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 75

196 Fluchtlinienverfahren. S. 75

197 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 75

198 Ungültigkeitserklärungen von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG. S. 75

##### Sonstige Mitteilungen

Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe. S. 76

Beilage: Baustufenordnung der Stadt Moers als Sonderbeilage

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 175 Duldungsanordnung

Der Regierungspräsident  
13.20 — 9/61

Düsseldorf, den 20. Februar 1961

In dem Verfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Autobahn-Neubauamt — Wesel (Unternehmer) ergeht für den Um- und Ausbau der L.I.O. 465 für den Streckenabschnitt

km 5,1 + 20 — km 5,4 + 90

auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) folgende

##### Anordnung:

Die Eigentümer bzw. Besitzer der im Bereich des vorbezeichneten Streckenabschnitts liegenden Grundstücke haben auf diesen Grundstücken Bodenuntersuchungen, Vermessungsarbeiten und sonstige

Arbeiten des Unternehmers zu gestatten, die zur Vorbereitung des Um- und Ausbaus der L.I.O. 465 erforderlich sind.

Der Unternehmer hat den Eigentümern bzw. Besitzern den dabei entstehenden Schaden zu vergüten. Den Eigentümern und Besitzern ist der Tag jeder Vorarbeit unter Angabe der Zeit und der Stelle, wo sie stattfindet, mindestens zwei Tage vorher, einzeln oder ortsüblich, bekanntzugeben.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört werden; das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 67

##### 176 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident  
13.20 — 55/59

Düsseldorf, den 15. Februar 1961

Der Oberstadtdirektor in Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Ausbau der Ortsdurchfahrten der Bun-

desstraße 7 und 51 in der Gemarkung Barmen, Flur 151, Flurstücke 30, 31 und 41, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 13. März 1961, 10 Uhr, im Rathaus Barmen, Wegener Straße, Zimmer 258, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 67

**177 Vertretung eines  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15.24 — 12

Düsseldorf, den 16. Februar 1961

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Körschgen, Rheydt-Giesenkirchen, Umlandstraße 21, für die Zeit vom 27. Februar bis 17. März 1961 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans Saringen, Dülken, Hühnermarkt 4, bestellt.

An die kreisfreien Städte  
und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 68

**178 Genehmigung  
zur weiteren Inbetriebnahme von Wett-  
annahmestellen**

Der Regierungspräsident  
21.14 — 68

Düsseldorf, den 10. Februar 1961

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I S. 393 — sowie den Ausführungsbestimmungen des Landes Preußen vom 21. Juli 1922 — MBl. f. L., D. u. F. S. 509 — habe ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein in Düsseldorf, Wagnerstraße 26, die jederzeit widerriefliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen in

1. Düsseldorf, Wagnerstraße 26,
2. Düsseldorf-Oberkassel, Oberkasseler Straße 17,
3. Essen, Steinstraße 17,
4. Wuppertal-Elberfeld, Grünstraße 13,
5. Remscheid, Carl-Friedrichs-Straße 12 (bis zum 30. 6. 1961),

unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Jahr 1961 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 68

**Wirtschaft und Verkehr**

**179 Genehmigung  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung  
von Personen mit Oberleitungsomnibussen**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 10 (10)

Düsseldorf, den 27. Januar 1961

Der Straßenbahn Moers-Homberg G.m.b.H. in Moers und dem Landkreis Moers in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von: Rheinhausen/Eisenbahnersiedlung nach: Moers/Alexanderstraße über: Homberg im Gemeinschaftsverkehr, befristet bis zum 19. Oktober 1964, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.

7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

8. Die in Moers ankommenden Wagen dürfen über den Endpunkt Alexanderstraße hinaus bis Neukirchen-Vluyn unter gleichzeitigem Zusammenschluß ab Moers mit der Obuslinie Moers—Neukirchen-Vluyn eingesetzt werden.

9. Die mit Prüf- und Feststellungsvermerk versehenen Bau- und Verspannungspläne der bisherigen Teilgenehmigungen sind Bestandteil dieser Genehmigungsurkunde.

10. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Straßenbahn Moers — Homberg G.m.b.H. bzw. der Kreis Moerser Verkehrsbetriebe übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß sie nach den anerkannten Regeln der Technik, entsprechend dem heutigen Stand und insbesondere nach den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, errichtet worden ist.

Diese Genehmigung ersetzt folgende bisher erteilten Teilgenehmigungen:

1. Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim/Ende vom 20. Oktober 1954;
2. Rheinhausen/Friemersheim/Ende nach Rheinhausen/Ecke Dahlingstraße verlängerte Schützenstraße vom 17. Januar 1955;
3. Homberg/Ecke Feld-/Moerser Straße nach Homberg-Hochheide (Parkfriedhof) vom 9. September 1955;
4. Rheinhausen/Friemersheim nach Rheinhausen/Turmstraße (Eisenbahner-Siedlung) vom 4. Dezember 1956;
5. Homberg/Parkfriedhof nach Moers/Alexanderstraße vom 2. Dezember 1960.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 68

180 **Genehmigung**  
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 09 (10)

Düsseldorf, den 26. Januar 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von: Leverkusen-Wiesdorf nach: Altenberg über: Schlebusch — Rothbroich — Odenthal — Menrath, befristet bis zum 25. Januar 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.

5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 69

**Gewerbeaufsicht**

181 **Ausnahmeregelung**  
für die Herstellung von Backwaren  
aus Anlaß hoher Feiertage

Der Regierungspräsident  
23.8331 — 1

Düsseldorf, den 14. Februar 1961

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl. I S. 521/446) in Verbindung mit der Verordnung vom 17. Oktober 1955 (GV. NW. S. 213) nach Anhörung der beteiligten Verbände, daß in Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien einschließlich derjenigen der Konsumgenossenschaften im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während der folgenden Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

A.

1. Karfreitag, den 31. 3. 1961,  
für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8.00 bis 16.00 Uhr.  
Das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist nicht gestattet.
2. Samstag vor Ostern (Karsamstag), den 1. 4. 1961,  
Samstag vor dem 1. Mai, den 29. 4. 1961,  
Samstag vor Pfingsten, den 20. 5. 1961,  
Freitag vor dem Tag der Deutschen Einheit, den 16. 6. 1961,  
Freitag vor Weihnachten, den 22. 12. 1961,  
Samstag vor Weihnachten, den 23. 12. 1961,  
Samstag vor Silvester, den 30. 12. 1961,  
für mehrschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 0.00 Uhr,  
für einschichtig arbeitende Betriebe: Beginn ab 2.00 Uhr.

B.

Am

- Samstag vor Ostern (Karsamstag), den 1. 4. 1961,  
Samstag vor dem 1. Mai, den 29. 4. 1961,  
Samstag vor Pfingsten, den 20. 5. 1961,

Freitag vor dem Tag der Deutschen Einheit,  
den 16. 6. 1961,  
Freitag vor Weihnachten, den 22. 12. 1961,  
Samstag vor Weihnachten, den 23. 12. 1961,  
Samstag vor Silvester, den 30. 12. 1961,

wird das Ausfahren zur Belieferung von Filialen  
und Einzelhandelsgeschäften ab 5.00 Uhr zuge-  
lassen.

#### C.

Abweichend von den §§ 2 und 4 des Gesetzes  
über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien  
vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl. I S. 521/  
446) darf die Arbeitszeit der erwachsenen (über  
18 Jahre alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter  
an den unter A aufgeführten Werktagen auf bis  
zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle  
sind bei einer Beschäftigungsdauer von

- a) mehr als 10 Stunden, jedoch nicht mehr als  
11 Stunden, eine zusammenhängende Pause von  
mindestens einer Stunde,
- b) mehr als 11 Stunden außerdem noch zwei wei-  
tere Pausen von mindestens je 1/2 Stunde zu ge-  
währen.

Diese Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden  
Auflagen verbunden:

1. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen am Kar-  
freitag, dem 31. 3. 1961, nicht beschäftigt werden.
2. Weibliche Jugendliche unter 18 Jahren und  
männliche Jugendliche unter 16 Jahren dürfen  
an allen Werktagen nicht vor 6.00 Uhr, männ-  
liche Jugendliche über 16 Jahre dagegen von den  
für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab be-  
schäftigt werden.
3. Weibliche Arbeitnehmer, über 18 Jahre dürfen  
an allen Werktagen nicht vor 6.00 Uhr, in zwei-  
schichtigen Betrieben nicht vor 5.00 Uhr beschäf-  
tigt werden. Auf weibliche Arbeitnehmer, die  
unter den Geltungsbereich des Mutterschutzge-  
setzes fallen, sind die Bestimmungen dieses Ge-  
setzes uneingeschränkt anzuwenden.
4. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung  
und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Be-  
stimmungen über die Abgabe und das Ausfah-  
ren von Backwaren und über die Verkaufszeiten  
werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Den am Karfreitag beschäftigten Arbeitnehmern  
ist auf Wunsch die uneingeschränkte Teilnahme  
am Gottesdienst zu ermöglichen.
6. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen  
Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch  
machen, an sichtbarer Stelle im Betriebe zum  
Aushang zu bringen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 69

### Sozialangelegenheiten

#### 182 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Regierungspräsident  
33.10.01 — 05

Düsseldorf, den 6. Februar 1961

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 05 124/28 256,  
ausgestellt am 10. 9. 1959 durch den Oberstadtdirek-  
tor — Vertriebenenam — Leverkusen auf den

Namen Alfred Fibich, geboren 1. 3. 1914, wohnhaft  
in Leverkusen, Haldenweg 14, ist in Verlust geraten  
und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 70

### Bau- und Wohnungswesen

#### 183 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident  
34.54 — 10

Düsseldorf, den 20. Februar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirek-  
tors von Remscheid vom 20. 2. 1961, die in den  
Remscheider Tageszeitungen am 24. 2. 1961 veröf-  
fentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 112  
für das Gebiet Sieper Straße — Ronsdorfer Straße  
in der Zeit vom 27. 2. 1961 bis einschließlich 27. 3.  
1961 in Remscheid, Rathaus — Stadtvermessungs-  
amt — Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der  
Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise  
ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 70

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 184 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Hubbelrath

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Auf-  
bau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ord-  
nungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober  
1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Ge-  
setzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom  
1. Juli 1912 (Preußische Gesetzsaml. S. 187) hat  
die Amtsvertretung Hubbelrath in der Sitzung am  
17. 1. 1961 beschlossen, für das Gebiet des Amtes  
Hubbelrath folgende Verordnung zu erlassen:

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

#### § 1

#### Straßen

1. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gel-  
ten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne  
Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen  
(§ 1 Satz 2 der StVZO vom 13. 11. 1937 — RGBl. I  
S. 1215 — in der jeweils gültigen Fassung).

2. Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser  
Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben,  
Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der  
Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und  
Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

#### § 2

#### Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle  
der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen  
Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinder-  
spielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen so-  
wie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der  
Wasserbauverwaltung liegen.

Sonderbeilage zum  
**AMTSBLATT**

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Nr. 8 vom 23. 2. 1961

---

**Baustufenordnung  
der Stadt Moers**

### Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der  
Stadt Moers (Baustufenordnung)

Der Rat der Stadt Moers hat am 25. 1. 1960 bzw. 6. 2. 1961 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2. 11. 1960 gemäß § 22, Abs. I, Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) / 29. Juli 1929 (GS. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GS. NW. S. 249) sowie nach Verfügung des Ministers für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, vom 11. 1. 1961 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird.  
Gesetzliche Grundlagen sind:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (GS. S. 74), 27. Dezember 1935 (GS. S. 159) und 20. Dezember 1937 (GS. S. 165),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

### Teil I: Baugebiete und Baustufen

#### § 1

Im Stadtgebiet von Moers werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

1. A-Gebiete: Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete: Reine Wohngebiete, unterteilt in die Baustufen
  - a) B I o- Gebiete: 1geschossige offene Bauweise
  - b) B II o- Gebiete: 2geschossige offene Bauweise
  - c) B III o- Gebiete: 3geschossige offene Bauweise
  - d) B II g- Gebiete: 2geschossige geschlossene Bauweise
  - e) B III g- Gebiete: 3geschossige geschlossene Bauweise
  - f) B IV o- Gebiete: 4geschossige offene Bauweise
3. C-Gebiete: Gemischte Wohngebiete, unterteilt in die Baustufen
  - a) C II o- Gebiete: 2geschossige offene Bauweise
  - b) C II g- Gebiete: 2geschossige geschlossene Bauweise
  - c) C III g Gebiete: 3geschossige geschlossene Bauweise
  - d) C IV g- Gebiete: 4geschossige geschlossene Bauweise
4. D-III g- Gebiete: Geschäftsgebiete in 3geschossige geschlossene Bauweise
5. E-Gebiete: Gewerbegebiete, unterteilt in die Baustufen
  - E- Gebiete für Betriebe, die unter §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen,
  - Es- Gebiete für Betriebe, die nicht unter §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen.

#### § 2

#### Bauliche Nutzungsart in den Baugebieten

Für die bauliche Nutzungsart in den als A-, B-, C- und E-Gebiet bezeichneten Baugebieten gelten die Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29. 10. 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend VBO genannt.

#### § 3

#### Außengebiet

1. Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Teile des Stadtgebietes gelten als Außengebiete, deren bauliche Ausnutzbarkeit gemäß § 7 A Nr. 50–60 der VBO geregelt ist.

2. Innerhalb des Außengebietes ist im Bereich der alten Ortslage Schwafheim ein „Dorfgebiet“ ausgewiesen, dessen Lage und Abgrenzung in dem im § 4 dieser Verordnung genannten Baustufenplan und in der Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung (Baugebietsbeschreibung) näher gekennzeichnet ist. Die bauliche Nutzung der Grundstücke in dem Dorfgebiet richtet sich nach den Vorschriften des § 7 B Nr. 11–16 VBO.

## § 4

**Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen**

Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete, die ein Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist, festgelegt. Der Baustufenplan stellt die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen, des Dorfgebietes und der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen dar und liegt zu jedermanns Einsicht beim Planungsamt der Stadt Moers während der Dienststunden aus.

**Teil II: Sonderbestimmungen**

## § 5

**Sonderbaustufen**

A. Für die unter § 1 Absatz 2 Ziffer a) eingeführte Sonderbaustufe BIo gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17–23 der VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit bis zu 3/10 der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß mit Zulassung eines ausgebauten Dachgeschosses.

Bauweise: Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser. Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen (Bauwich) mindestens 4,00 m.

Geschoßflächenzahl: 0,3.

B. Für die unter § 1 Absatz 2 Ziffer f) eingeführte Sonderbaustufe BIVo gelten unter den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17–23 VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: bis zu 7/20 der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: 4 Vollgeschosse.

Bauweise: Gebäudegruppen (Reihenhäuser und Zeilenbauten) von mindestens 35,00 m Frontlänge. Ausnahmen von der Mindestfrontlänge können aus örtlichen Gründen zugelassen werden. Bauwich beiderseits der Grenzen mindestens 6,00 m. Die Bauwiche müssen außerdem zusammen mindestens 1/3 der Breite der bebauten Frontlänge haben.

Geschoßflächenzahl: 1,40.

C. Für das in § 1 Absatz 4 eingeführte Sonderbaugebiet „D IIIg“ (Geschäftsgebiet) gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 41–43 VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: bis zu 5/10 der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: 3 Vollgeschosse.

Bauweise: geschlossene Hausreihen mit Brandmauern auf den Nachbargrenzen.

Geschoßflächenzahl: 1,50.

D. Für das in § 1 Absatz 5 eingeführte Sondergewerbegebiet „Es“ gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 46–48 VBO jedoch mit der Einschränkung, daß in diesen Gebieten keine gewerblichen Anlagen errichtet werden dürfen, die über das für einen mittleren Betrieb übliche Maß hinausgehen und durch ihren Betrieb Gefahren, Belästigungen oder Nachteile durch Verbreitung von Gerüchen, Geräuschen, Erschütterungen, Rauch, Abgasen, Strahlen usw. mit sich bringen, die sich über die Gebietsbegrenzung hinaus auswirken können. Hierzu gehören grundsätzlich alle gewerblichen Anlagen, deren Errichtung einer besonderen gewerbeaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Über die allgemeinen Bestimmungen hinaus wird folgendes festgelegt:

Bebaubarkeit: bis zu 6/10 der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: 2 Vollgeschosse. Die Bauaufsichtsbehörde kann für Nichtwohngebäude im Einzelfall Mehrgeschosse zulassen, wenn sie sich aus der besonderen Eigenart des Betriebes zwangsläufig ergeben, jedoch darf die Baumasse je m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche 6 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Einschränkungen nach § 31 Nr. 2 der VBO finden Anwendung.

Bauweise: offen oder geschlossen.

Freiflächen sind in dem Umfang zu schaffen und zu erhalten, wie sie für den Feuerschutz, die Gesundheit der Belegschaft, die Schönheit der Arbeitsstätte und für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind.

## § 6

In reinen Wohngebieten (B-Gebieten) können Zeilenbauten nach einheitlichem Plan und soweit städtebaulich vertretbar zugelassen werden. Der Abstand der Zeilen muß betragen:

- bei 1geschossiger Bauweise nicht kleiner als 20,00 m
- bei 2geschossiger Bauweise nicht kleiner als 25,00 m
- bei 3geschossiger Bauweise nicht kleiner als 30,00 m
- bei 4geschossiger Bauweise nicht kleiner als 35,00 m

Die Zeilen dürfen nicht länger als das Doppelte ihres Abstandes voneinander sein. Bei ungleicher Geschoßzahl der Zeilen ist jeweils der Abstand zugrunde zu legen, der sich als Mittel aus den nach der Geschoßzahl erforderlichen Zeilenabständen ergibt. Der Abstand der Zeilen zu seitwärtigen Nachbargrenzen darf die Hälfte der Zeilenabstände nicht unterschreiten.

## § 7

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

### Teil III: Allgemeine Vorschriften

## § 8

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 40) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (RGBl. I S. 1083) bestraft.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1968.

Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die Polizeiverordnung betreffend Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadtgemeinde Moers (Baustufenordnung) vom 8. Oktober 1940 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf) außer Kraft.

Moers, den 6. Februar 1961

Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde  
Neuse  
Bürgermeister



## Anlage

**zur ordnungsbehördlichen Verordnung, betreffend Abstufung und Regelung der Bebauung für  
das Gebiet der Stadtgemeinde Moers  
Beschreibung der Baustufengebiete**

Die in der Beschreibung angeführten Hausnummern und Katasterbezeichnungen beziehen sich auf den Stand vom 12. 8. 1960.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
1	A	Gebiet nördl. der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Blücherstraße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen einer Linie in einem Abstand von 25 m entlang der Nordostseite der Bornheimer Straße, gemessen von der Straßenachse, bis Hochstraß.
2	A	Gebiet nördl. der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt durch eine Linie in einem Abstand von 50 m Tiefe entlang der Südostseite der Hochstraße, sodann entlang der Hattropstraße bis 40 m westl. der Einmündung der Gleiwitzer Straße, einer Linie nach Süden folgend, die in einem Abstand von 40 m westlich der Gleiwitzer Straße verläuft, und zwar auf eine Länge von 90 m, sodann entlang der Gleiwitzer Straße auf eine Länge von 30 m, nach Osten abknickt und in einem Abstand von 40 m entlang der Nordseite der Kattowitzer Straße bis Einmündung der Katzbachstraße, von hier aus in einem Abstand von 60 m entlang der Nordseite der Kattowitzer Straße; anschließend folgt ein 30 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Glogauer Straße bis zum Schulgrundstück, der Südseite dieses Grundstücks in östlicher Richtung folgend, bis zur Gemeindegrenze mit Baerl, anschließend ein Baugebietsstreifen von 50 m Tiefe entlang der Ostseite der Baumstraße, dann der Westerbruchstraße folgend bis auf einen Abstand von 50 m von der Nordostseite der Hochstraße. Hinzu kommt ein 25 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Westerbruchstraße, und zwar auf dem Streckenabschnitt einschl. der Flurstücke Gemarkung Hochstraß, Flur 3, Nr. 505 im Westen, bis Nr. 482 im Osten.
3	A	entfällt.
4	A	entfällt.
5	A	Gebiet in Hochstraß zwischen Eichenstraße und Treibweg, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen einer Linie in einem Abstand von 30 m entlang der Nordostseite der Bornheimer Straße bis Bundesbahnstrecke Kleve—Uerdingen, mit Ausnahme des Grünstreifens zwischen Eichenstraße und Homberger Straße. Hinzu kommt ein 35 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Südseite des Treibweges, und zwar zwischen dem vorerwähnten Grünstreifen und der Bundesbahnstrecke Kleve—Uerdingen, sowie ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Eichenstraße zwischen Schlägelstraße bis einschl. Hausgrundstück Eichenstraße 186.
6	A	Gebiet östlich Hochstraß zwischen Cecilienstraße, Viktoriastraße, Eichenstraße, Joachimstraße und einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Nordseite der Homberger Straße bis Cecilienstraße. Hinzu kommt ein 60 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Ostseite der Joachimstraße mit Ausnahme eines Geländestreifens von je 50 m Tiefe entlang der Homberger Straße und Eichenstraße.
7	B I o	Gebiet in Schwafheim, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Vereinsstraße mit Ausnahme des Waldgeländes, anschließend in nördlicher Richtung von einem 40 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Westseite des Heideweges bis einschl. Hausgrundstück Heideweg 52, dem Heideweg auf der Ostseite folgend, sodann der Düsseldorfer Straße in südlicher Richtung, mit Ausnahme eines 20 m breiten Geländestreifens entlang ihrer Westgrenze, gemessen von der westlichen Straßengrenze, bis 50 m nördlich der Fichtenstraße, sodann einer Linie folgend, die in einem Abstand von 70 m entlang der Westseite der Düsseldorfer Straße und in einem Abstand von 50 m entlang der Nordwestseite der Dorfstraße verläuft bis zu einer Linie in geradliniger Verlängerung der Vereinsstraße, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum eingangs erwähnten Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Vereinsstraße.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
8	<b>B I o</b>	entfällt.
9	<b>B I o</b>	Gebiet in Hülsdonk, begrenzt im Norden von einer Parallelen im Abstand von 25 m von der Achse der Moerser Kreisbahn nach Sevelen, im Osten von einer Linie, die in einem Abstand von 70 m südwestlich des Hülsdonker Flutgrabens verläuft und in einem 25 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Ostseite des Bruckschenweges übergeht bis zum Rüttgersweg; anschließend von einem 100 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südseite des Bruckschenweges, und zwar zwischen dem Hausgrundstück Bruckschenweg 16 einschl. und Parsickstraße, sodann in südlicher Richtung begrenzt von einem 125 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Parsickstraße bis einschl. Hausgrundstück Parsickstraße 32, entlang der südlichen Grenze dieses Hausgrundstückes, sowie der östlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks Gemarkung Hülsdonk, Flur 3, Nr. 274, anschließend von der Ostgrenze der Flurstücke 153 und 154, der Südgrenze der Flurstücke 149 und 150, sowie der Ostgrenze des Flurstücks 149 bis zur Moerser Kreisbahn. Hinzu kommt ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Hülsdonker Straße, und zwar zwischen den Flurstücken Gemarkung Hülsdonk, Flur 3, Nr. 168 bis einschl. 154. Ausgenommen ist ein Geländestreifen von je 25 m beiderseits der Gelderner Straße, gemessen von der Straßenachse, und zwar für den Streckenabschnitt zwischen Hülsdonker Straße bis Moerser Kreisbahn nach Sevelen.
10	<b>B I o</b>	Gebiet in Hülsdonk, begrenzt im Osten vom Straßenbahnkörper Moers—Krefeld, im Süden und Westen von je einem 40 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südwestseite des Schwanenrings bzw. der Schwalbenstraße, anschl. von einem 35 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordseite des Spechtweges und in deren Verlängerung in südöstlicher Richtung entlang der Südwestseite des Schwanenrings bis zum eingangs erwähnten Straßenbahnkörper.
11	<b>B I o</b>	Gebiet südlich des Stadtparks, begrenzt von einem 45 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordostseite der Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße und je einem 35 m tiefen Baugebietsstreifen beiderseits der Spichernstraße, mit Ausnahme des Grundstücks in südlicher Verlängerung der Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße.
12	<b>B I o</b>	Gebiet in dem Dreieck Essenberger Straße, Bundesbahnstrecke Moers—Uerdingen, Luisenstraße und deren geradliniger Verlängerung bis Essenberger Straße, mit Ausnahme eines 50 m tiefen Geländestreifens entlang der Südostseite der Essenberger Straße.
13	<b>B I o</b>	Gebiet in Hochstraß, begrenzt von einem 30 m tiefen Baugebietsstreifen beiderseits der Damaschkestraße, mit Ausnahme des Schulgrundstücks, sowie eines beiderseitigen Baugebietsstreifens von je 40 m Tiefe entlang der Dietrichstraße, und zwar zwischen Damaschkestraße bis 70 m vor der Einmündung in die Homberger Straße.
14	<b>B II o</b>	Gebiet in Hülsdonk, begrenzt vom Straßenbahnkörper Moers—Krefeld, Schwanenring, Südwestgrenze des Flurstücks, Gemarkung Hülsdonk, Flur 2, Nr. 294 bis Schwalbenstraße dieser und ihrer geradlinigen Verlängerung nach Norden folgend, entlang der alten Kranichstraße bis einschl. Flurstück, Gemarkung Hülsdonk, Flur 2, Nr. 208, sodann entlang dem Goldammerweg, der Fasanenstraße, entlang einer Linie in einem Abstand von 70 m parallel der Südseite der Hülsdonker Straße, entlang der Krefelder Straßenbahn bis Hubertusstraße, mit Ausnahme eines 35 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Südostseite der Hülsdonker Straße, und zwar zwischen Finkenweg und Hubertusstraße, dann entlang der Hubertusstraße und einer Linie in einem Abstand von 25 m entlang der Nordwestseite der Krefelder Straße, gemessen von der Straßenachse, bis auf einen Abstand von 75 m nordöstlich der Venloer Straße, anschließend ein 45 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Südseite des Schwanenrings bis Krefelder Straßenbahn. Hinzu kommt ein Baugebietsstreifen von 35 m Tiefe entlang der Nordostseite der Krefelder Straße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen den Hausgrundstücken Krefelder Straße 63 und 77a einschließlich.
15	<b>B II o</b>	Gebiet nördl. des Nordrings, begrenzt von einem 60 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Ostseite der Repelener Straße, und zwar vom Nordring bis ausschl. Flurstück Gemarkung Moers, Flur 3, Nr. 97/2.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
16	B II o	Gebiet nördl. der Altstadt, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Hoffnungsstraße, und zwar im Süden bis auf einen Abstand von 40 m nördlich der Moerser Kreisbahn, im Norden von dem im Leitplan ausgewiesenen geplanten Verkehrsband V 86 der Moerser Kreisbahn.
17	B II o	Gebiet nördlich der Altstadt, begrenzt vom Nordring, dem Moersbach, dem Friedhof und einer Linie, die in einem Abstand von 45 m parallel der Nordwestseite der Rheinberger Straße verläuft.
18	B II o	Gebiet nördlich des Bahnhofs Moers, begrenzt von einer Linie in einem Abstand von je 50 m entlang der Nordwestseite der Baerler Straße sowie der Westseite der Oststraße bis zum Krankenhausgrundstück einschl. des Geländedreiecks zwischen Oststraße bis zum Krankenhausgrundstück einschl. des Geländedreiecks zwischen Oststraße und Moerser Kreisbahn mit Ausnahme eines 20 m breiten Geländestreifens entlang der Westseite der Moerser Kreisbahn.
19	B II o	Gebiet nördlich vom Gymnasium, begrenzt im Westen von der Seminarstraße, Kirchfeld, einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Nordseite der Baerler Straße, sodann in südlicher Richtung entlang der Friedhofstraße bzw. Landwehrstraße sowie entlang der nördlichen und westlichen Grenzen der Schulbezirke.
20	B II o	Gebiet südlich vom Gymnasium, begrenzt vom Ostring, Wilhelm-Schroeder-Straße, einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Westseite der Landwehrstraße, sodann entlang der Bankstraße bis Ostring.
21	B II o	Gebiet östlich der Altstadt, begrenzt von Wilhelm-Schroeder-Straße, Feldstraße, Bankstraße und einer Linie in einem Abstand von 25 m entlang der Ostseite der Landwehrstraße.
22	B II o	Gebiet südöstlich der Altstadt, begrenzt im Süden von der Krefelder Eisenbahn, Hopfenstraße, in nordwestl. Richtung auf eine Länge von 50 m anschl. entlang einer Linie parallel der Nordostseite der Uerdinger Straße, und zwar bis Augustastraße in einem Abstand von 30 m, bis Kautzstraße in einem Abstand von 40 m, sodann entlang der Kautzstraße, Hopfenstraße, einschl. der Hausgrundstücke Hopfenstraße 3-7, sodann begrenzt von Augustastraße, entlang einer Linie in einem Abstand von 30 m parallel der Südseite der Essenberger Straße und Xantener Straße bis Schillerstraße, dieser über die Xantener Straße bis Krefelder Eisenbahn folgend.
23	B II o	Gebiet südöstlich der Altstadt, begrenzt von dem Gelände der Krefelder Eisenbahn, der Xantener Straße, der Südgrenze des Bergschulgeländes und einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Nordostseite der Uerdinger Straße.
24	B II o	Gebiet südöstlich des Stadtparks, begrenzt im Westen von Zahnstraße, Südring, Filderstraße, sodann entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen an der Nordseite der Wiedstraße bis Diergardtstraße, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis Hausgrundstück Diergardtstraße 16, entlang der Nordostgrenze der Hausgrundstücke Diergardtstraße 16, 18, 20 und Bahnhofstraße Nr. 25, entlang der Nordwestseite der Bahnhofstraße, der Straße „Im Ohl“ in südöstlicher Richtung bis zu einer Parallelen im Abstand von 50 m entlang dem Westrand der Krefelder Eisenbahn, diesem folgend bis zur Wörthstraße und weiter bis zur Filderstraße, sowie der Südostseite der Filderstraße bis auf einen Abstand von 45 m von der Wörthstraße und von 90 m von der Venloer Straße, anschl. ein Baugebietsstreifen von 30 m Tiefe entlang der Südseite der Dr.-Karl-Hirschberg-Straße sowie eines 40 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Westseite der Zahnstraße bis zur Einmündung der Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße.
25	B II o	Gebiet südöstl. des Stadtkerns, begrenzt von der Krefelder Eisenbahn, einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Südwestseite der Uerdinger Straße, Bismarckstraße, Kaiserstraße bis Bahnhofsgelände. Hinzu kommt ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Südostseite der Bismarckstraße mit Ausnahme eines Geländestreifens von je 50 m Breite entlang der Nordostseite der Kaiserstraße und der Südwestseite der Uerdinger Straße.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
26	B II o	Gebiet südöstl. des Stadtkerns, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südwestseite der Kaiserstraße, und zwar zwischen der geplanten Verlängerung der Bismarckstraße bis Vinner Straße.
27	B II o	Baugebietsstreifen von 50 m Tiefe entlang der Nordostseite der Uerdinger Straße zwischen dem Baugebiet Nr. 57 und der Rheinhausener Straße.
28	B II o	Gebiet westlich der Matheck-Siedlung, begrenzt im Südwesten von der Nordgrenze des Flurstücks Gemarkung Asberg, Flur 3, Nr. 1903/64, im Westen von der Gemarkungsgrenze zwischen Vinn und Asberg, im Norden von der Vinner Straße, im Osten von der Uerdinger Straße und im Süden von einer Linie in einem Abstand von 20 m entlang der Nordseite der Venloer Straße, gemessen von der nördlichen Straßengrenze (siehe Durchführungsplan Nr. 4).
29	B II o	Gebiet an St.-Josef-Krankenhaus, begrenzt von Xantener Straße, Asberger Straße, einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Annastraße, ausschl. des Schlachthofgeländes, der Konradstraße und ihrer südöstl. Verlängerung bis zu einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Nordseite der Asberger Straße bis Martinstraße, sodann in westlicher Richtung entlang der Asberger Straße bis Annastraße, dieser auf eine Strecke von 50 m nach Süden folgend, von hier aus in östlicher Richtung entlang einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Südseite der Asberger Straße und einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Nordwestseite der Reinhardstraße bis Südgrenze des Hauses Kurze Straße 19, dann entlang der Kurze Straße bis 70 m südlich der Josefstraße, dieser in einem Abstand von 70 m parallel der Südwestseite folgend bis Nordwestgrenze des Hausgrundstücks Josefstraße 31, dann entlang der Josefstraße bis Xantener Straße, mit Ausnahme des Grundstückes des St.-Josef-Krankenhauses.
30	B II o	Gebiet südwestlich vom St.-Josef-Krankenhaus, begrenzt von Josefstraße, Reinhardstraße bis 50 m vor der Einmündung in die Peterstraße, einer Linie in einem Abstand von 45 m entlang der Südwestseite der Peterstraße bis Rheinhausener Straße, dieser in nordöstl. Richtung und der Bundesbahnstrecke in südlicher Richtung sowie der Nordgrenze der Mathecksiedlung folgend bis zur Einmündung der Münchener Straße in die Rheinhausener Straße, entlang der Rheinhausener Straße in nordöstl. Richtung bis zur Josefstraße.
31	B II o	Gebiet nordwestl. Asberg, begrenzt von der Bundesbahnstrecke Moers-Uerdingen, Luisenstraße und ihrer geradlinigen Verlängerung zur Essenberger Straße, entlang einer Linie in einem Abstand von je 50 m parallel der Südwestseite der Essenberger Straße und Westseite der Heinrichstraße auf eine Länge von 125 m, der Heinrichstraße in nördlicher Richtung folgend, mit Ausnahme eines 50 m breiten Geländestreifens parallel ihrer Ostseite, einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Südseite der Bergstraße in östlicher Richtung, sodann in südlicher Richtung entlang der geplanten Straße zwischen Geldermannshof und Rheinhausener Straße bis Asberger Straße, dieser in südöstlicher Richtung folgend, sodann entlang der Bergheimer Straße und Rheinhausener Straße bis zur Bundesbahnstrecke.
32	B II o	Gebiet nördlich Asberg, begrenzt im Südwesten von der Essenberger Straße, Ottostraße bis östliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Hochstraß, Flur 8, Nr. 615, und ihrer geradlinigen Verlängerung in nördlicher Richtung, entlang der Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Hochstraß, Flur 8, Nr. 630, bis zur verlängerten nordöstlichen Flurstücksgrenze Nr. 413, dieser bis zum Westerbruchgraben folgend, von hier aus von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordostseite der Bergstraße bis einschl. Hausgrundstück Bergstraße 139.
33	B II o	Gebiet unmittelbar östlich des Bahnhofs Moers, begrenzt im Süden und Westen vom Bahngelände, im Norden von der Bismarckstraße, im Osten von der Gemeindegrenze mit Repelen-Baerl bzw. von einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Westseite der Bornheimer Straße und einer Linie in einem Abstand von 35 m entlang der Südostseite der Trajanstraße, der Werrastraße in südöstlicher Richtung folgend, entlang der Kirschenallee in südöstlicher Richtung bis Bahngelände. Hinzu kommt ein 30 m tiefer Baugebietsstreifen südlich der Zechenbahn zwischen Tannenbergsstraße, Alexanderstraße und Schulgrundstück.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
34	B II o	Gebiet westlich der Schachanlage Rheinpreußen IV, begrenzt von der nördlichen und östlichen Grenze des Baugebietes Nr. 4, einer Linie in einem Abstand von 70 m entlang der Südostseite des Westerbruchgrabens, sodann übergehend entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Hochstraß, Flur 2, Nr. 214, einschl. eines 50 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Westseite der Bornheimer Straße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Königsberger Straße und Westerbruchgraben.
35	B II o	Gebiet in Hochstraß, begrenzt vom Treibweg, der Grünanlage zwischen Eichenstraße und Homberger Straße, dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis einschl. eines 35 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Westseite der Bornheimer Straße bis zur Zechenbahn, eines beiderseitigen Baugebietsstreifens entlang der Ziegelstraße, mit Ausnahme der Dauerkleingartenanlagen. Hinzu kommt ein 30 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Ostseite der Bornheimer Straße, und zwar zwischen Treibweg und Eichenstraße.
35a	B II o	Gebiet westlich Hochstraß zwischen Alexanderstraße, Zechenanschlußbahn, Grüner Weg, Homberger Straße, mit Ausnahme der Dauerkleingartenanlagen.
35b	B II o	Gebiet westlich Hochstraß, begrenzt von einem 40 m tiefen Baugebietsstreifen beiderseits der Peter-Zimmer-Straße, ferner einem beiderseitigen Baugebietsstreifen von je 40 m Tiefe entlang der Homberger Straße, und zwar auf der Südseite zwischen den Flurstücken Gemarkung Hochstraß, Flur 8, Nr. 434, im Westen einschl. bis Nr. 504 im Osten, auf der Nordseite der Homberger Straße zwischen der Peter-Zimmer-Straße bis Flurstück Gemarkung Hochstraß, Flur 8, Nr. 143, sowie von einem 60 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Königsberger Straße, und zwar zwischen den Hausgrundstücken Königsberger Straße 27 und 61 einschl.
36	B II o	Gebiet an der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt von einem 40 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Zechenstraße zwischen Bornheimer Straße und Duisburger Straße und einem Baugebietsstreifen von 50 m Tiefe entlang der Nordseite der Duisburger Straße bzw. der Nordseite der Eichenstraße zwischen Zechenstraße und Schlägelstraße.
37	B II o	Gebiet nördlich der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt von Bornheimer Straße, einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Südseite der Blücherstraße, sodann entlang der Hochstraße bis Bornheimer Straße, mit Ausnahme eines 50 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Nordseite der Hochstraße, und zwar zwischen Bornheimer Straße und Westerbruchstraße.
38	B II o	Gebiet nördlich der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt von Gleiwitzer, Hattrop-, verlängerter Katzbachstraße und Baugebiet Nr. 2. Hinzu kommt ein 40 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Gleiwitzer Straße, und zwar auf eine Länge von 90 m, gemessen von der Einmündung in die Hattropstraße nach Süden.
39	B II o	Gebiet östlich der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt im Norden von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Wiesenstraße, im Osten von der Gemeindegrenze mit Homberg, sodann entlang der Viktoriastraße, Cecilienstraße, Ulmenstraße, Bundesbahnstrecke nach Oberhausen bis zum eingangs erwähnten Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Wiesenstraße.
40	B II o	Gebiet östlich Hochstraß, begrenzt im Norden von der Eichenstraße, im Osten von der Gemeindegrenze mit Homberg, im Süden von einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Nordseite der Homberger Straße, übergehend in einer Linie im gleichen Abstand parallel der Westseite der Scherpenberger Straße und der Südseite der Eichenstraße bis Joachimstraße.
41	B II o	Gebiet südöstlich Hochstraß, begrenzt im Westen von einer Linie in einem Abstand von 40 m parallel der Ostseite der Bundesbahnstrecke Oberhausen—Uerdingen, und zwar für den Streckenabschnitt zwischen Kronprinzenstraße und Essenberger Straße, dieser in östlicher Richtung folgend bis auf einen 60 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Karlstraße, sodann von einem Baugebietsstreifen von 50 m Tiefe entlang der Südwestseite der Engelbertstraße bis verlängerter Cecilienstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend, sodann entlang der Süd- und Ostgrenze des Baugebietes Nr. 13 bis

Bau-  
gebiet  
Nr.

Bau-  
stufe

Umgrenzung der Baugebiete

1

2

3

ausschl. der Flurstücke Gemarkung Hochstraß, Flur 5, Nr. 249–251, sodann entlang der Ostseite der Karlstraße, einer Linie in einem Abstand von 50 m entlang der Südseite der Homberger Straße, sodann nach Süden entlang der Gemeindegrenze mit Homberg bis Flurstück Gemarkung Asberg, Flur 7, Nr. 198, der östlichen Grenze dieses Flurstücks nach Süden folgend, anschl. in westlicher Richtung ein Baugebietsstreifen von je 50 m Tiefe entlang der Südseite der Bruch- und Kronprinzenstraße bis zur Hugostraße, sodann entlang der Nordseite der Kronprinzenstraße, bis zu einer Linie in einem Abstand von 40 m parallel der eingangs erwähnten Bundesbahnstrecke. Hinzu kommt ein beiderseitiger Baugebietsstreifen von je 40 m Tiefe entlang der Hugostraße, und zwar an der Südwestseite zwischen den Flurstücken Gemarkung Asberg, Flur 7, Nr. 241 u. 248 einschl., an der Nordostseite zwischen den Flurstücken Nr. 218 und 231 einschl.

- 42    **B II o**    Gebiet in Asberg, begrenzt im Süden von einer Linie in einem Abstand von 20 m entlang der Nordseite der Ruhrorter Straße zwischen Hochemmericher Straße bis zur Wegeparzelle Gemarkung Asberg, Flur 2, Nr. 118, dieser in nördlicher Richtung folgend, sodann auf eine Strecke von 25 m entlang der Drususstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Asberg, Flur 6, Nr. 271, dieser in nördlicher Richtung folgend und von der nordöstlichen Ecke in gerader Linie zur Südecke des Flurstücks Nr. 52 verlaufend, der Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks sowie der Moerser Straße in südöstlicher Richtung folgend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 35, entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung einer Geraden im Abstand von 50 m entlang der Moerser Straße bis zum Flurstück 467, seiner westlichen und nördlichen Grenze bis auf einen Abstand von 50 m von der Römerstraße folgend, sodann in südlicher Richtung entlang einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Westseite der Römerstraße bis Gerhardstraße, dieser in westlicher sowie der Schulstraße in südlicher Richtung bis Drususstraße, dieser entlang bis 50 m westlich der Einmündung der Rudolfstraße, sodann einer Linie in einem Abstand von je 40 m entlang der Westseite der Rudolfstraße und Nordseite der Lockertstraße bis Hochemmericher Straße, dieser in südlicher Richtung folgend bis 20 m vor der Einmündung in die Ruhrorter Straße.
- 43    **B II o**    Gebiet nordöstlich Schwafheim, begrenzt im Südwesten von einer von der Heimbergstraße ausgehenden, im Abstand von 35 m zur Bundesbahnstrecke Oberhausen–Uerdingen verlaufenden Parallelen, im Westen durch eine Parallele im Abstand von 50 m zur Heimberg- und Römerstraße bis zu einer Geraden, die im Abstand von 50 m parallel und südlich der Schwafheimer Straße verläuft bis auf die Flurgrenze Schwafheim–Asberg, dieser bis zur Bundesbahnstrecke folgend und entlang dem Bahnkörper nach Norden bis 50 m vor der Hochemmericher Straße, dann nach Osten auf die Römerstraße abschwendend, die Kreuzung Römerstraße–Hochemmericher Straße überspringend, parallel zur Bahn nach Nordosten verlaufend, dann einer Parallelen zur Hochemmericher Straße im Abstand von 50 m in Süd-Ost-Richtung und einer westlichen Parallelen im Abstand von 50 m von der Schwafheimer Straße folgend bis zur Grenze der Verbandsgrünfläche, dieser in östlicher Richtung 50 m über die Schwafheimer Straße weg folgend, sodann als Gerade im Abstand von 50 m von der Schwafheimer Straße nach Süden verlaufend, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 154 auf die Winkelhauser Straße stoßend, weiter nach Süden verlaufend bis auf die Hochemmericher Straße, dieser 30 m nach Südosten folgend, dann senkrecht von der Straße nach Südwesten abschwendend der Nordgrenze des Flurstücks 235 nach Westen folgend bis 45 m östlich der Römerstraße, dann parallel zur Römerstraße im Abstand von 45 m nach Nordwesten bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 86, ihr nach Westen bis auf die Römerstraße folgend, in gleicher Richtung der Südseite der Andreasstraße entlang und dann als Parallele im Abstand von 50 m auf der Westseite der Römerstraße nach Südosten verlaufend, bis zur Nordgrenze des Flurstücks 120, dann nach Nordosten bis auf die Römerstraße, ihrer Westseite und der der Heimbergstraße bis zum Ausgangspunkt 50 m vor der Bahn folgend.
- 44    **B II o**    Gebiet in Schwafheim, begrenzt im Westen von einer Linie in einem Abstand von 100 m entlang der Ostseite der Düsseldorfer Straße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Länglingsweg und der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Schwafheim, Flur 1, Nr. 136, dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis zur Buschstraße, anschl. einen 35 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordseite des Siedweges bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 194, dieser in südlicher Richtung über die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 202 folgend und in gerader Linie auf die und entlang der

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
		Westgrenze der Flurstücke Nr. 274, 354 und 357 verlaufend, sodann entlang dem Länglingsweg in westlicher Richtung bis auf einen Abstand von 100 m östlich seiner Einmündung in die Düsseldorfer Straße.
45	<b>B II o</b>	Gebiet in Schwafheim, begrenzt von einer Linie, die in einem Abstand von 40 m entlang der Westseite des Heideweges verläuft, entlang der Vereinsstraße, von hier aus von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Asberger Straße bis Hügelstraße, dieser in östlicher Richtung folgend bis 40 m westlich des Heideweges.
46		entfällt.
47	<b>B II g</b>	Gebiet am Bahnhof Moers, begrenzt von Friedhof-, Bruno-, Vincenc- und Ludwigstraße.
48	<b>B III o</b>	Baugebietsstreifen zwischen Bahnhof Moers und Lotharstraße.
49	<b>B III o</b>	Gebiet östlich Bahnhof Moers, begrenzt von der Homberger Straße, einer Linie in einem Abstand von 100 m parallel der Lotharstraße bis Kirschenallee, sodann entlang der Südgrenze der Grünanlage und des Schulgrundstücks, der Westseite der Alexanderstraße einschl. eines 35 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Südseite der Homberger Straße zwischen Bergstraße und der Straße „Am Bahndamm“.
50	<b>B III o</b>	Gebiet in Hochstraß, begrenzt von einem 30 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Homberger Straße, und zwar zwischen der Grünanlage und der Bundesbahnstrecke Oberhausen—Uerdingen.
51	<b>B III o</b>	Gebiet unmittelbar nördlich der Matthecksiedlung, begrenzt von einem 30 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Rheinhausener Straße zwischen Uerdinger Straße bis gegenüber der Einmündung der Voßrather Straße, einschl. des Eckgrundstücks Voßrather Straße/Rheinhausener Straße.
52	<b>B III o</b>	Gebiet südlich der Bergschule, begrenzt von Uerdinger Straße, Xantener Straße und der Südgrenze des Bergschulgeländes.
53	<b>B III o</b>	Gebiet südöstlich der Altstadt, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südwestseite der Kaiserstraße, und zwar zwischen der Einmündung der Kaiserstraße in die Straße „Im Ohl“ bis zur geplanten Verlängerung der Bismarckstraße.
54	<b>B III o</b>	Gebiet südöstlich der Altstadt, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordostseite der Kaiserstraße, und zwar zwischen Bismarckstraße und Vinner Straße, 150 m vor der Einmündung in die Vinner Straße vermindert sich die Tiefe des Baugebietsstreifens auf 30 m.
55	<b>B III g</b>	Gebiet nördlich der Altstadt, bestehend aus einem 35 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Seminarstraße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Ostring und Gabelsbergerstraße.
56	<b>B III g</b>	Gebiet südlich Bahnhof Moers, begrenzt von Xantener Straße, Essenberger Straße und Moerser Kreisbahn.
57	<b>B IV o</b>	Gebiet südlich des St.-Josef-Krankenhauses, begrenzt von Voßrather Straße und ihrer Verlängerung in nordwestlicher Richtung parallel zur Uerdinger Straße um 25 m, von hier aus rechtwinklig zur Uerdinger Straße abknickend, der Uerdinger Straße bzw. Xantener Straße und Josefstraße folgend bis zur nordwestlichen Grenze des Hausgrundstücks Josefstraße Nr. 31, in Verlängerung dieser Grundstücksgrenze nach Südwesten bis zum Weg nordöstlich der Voßrather Straße, diesem Wege in südlicher Richtung folgend bis Kurze Straße, entlang der Kurze Straße, Josefstraße, Rheinhausener Straße und Voßrather Straße. Hinzu kommt ein 45 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Südwestseite der Peterstraße und der Nordwestseite der Reinhardstraße, der sich südlich des Hausgrundstücks Kurze Straße 19 bis zur Kurze Straße erweitert, ferner die Hausgrundstücke Rheinhausener Straße 8 und 10.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
58	C II o	Gebiet westlich der Altstadt, begrenzt von der Moerser Kreisbahn nach Sevelen, Walpurgisstraße, Privatstraße, Weyersgraben, Moerser Kreisbahn, Repelener Straße, Krefelder Straße, Hubertusstraße, einer Linie in einem Abstand von 35 m parallel der Südostseite der Hülsdonker Straße zwischen Hubertusstraße und Finkenweg, anschl. von einer Linie in einem Abstand von 70 m parallel der Hülsdonker Straße zwischen Moerser Kreisbahn und Fasanenstraße, der Fasanenstraße folgend über Goldammerweg, der nördlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Hülsdonk, Flur 2, Nr. 208, entlang der alten Kranichstraße, sodann einer Linie in einem Abstand von 30 m parallel der Südostseite der Hülsdonker Straße, entlang dem Hülsdonker Flutgraben bis Moerser Kreisbahn nach Sevelen.
59	C II o	Gebiet in Hülsdonk, beiderseits der Parsickstraße, begrenzt im Süden von einer Linie in einem Abstand von 40 m parallel der Nordseite der Venloer Straße, im Westen von der Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Hülsdonk, Flur 3, Nr. 274, im Norden von den Südgrenzen der Hausgrundstücke Parsickstraße Nr. 32 und Nr. 29, im Osten von der Grenze der Verbandsgrünfläche und der Grenze des Hausgrundstücks des Ueltgesforthofes.
60	C II o	Gebiet nördlich der Altstadt, begrenzt von der Hoffnungstraße bis zur Nord- und Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Moers, Flur 3, Nr. 7018, dieser Grenze in östlicher Richtung über die Rheinberger Straße hinaus folgend, dann der Südseite der Bethanienstraße folgend bis zu einer Linie in einem Abstand von 50 m parallel der Südwestseite der Friedhofstraße bis Moerser Kreisbahn nach Sevelen, mit Ausnahme eines 10 m breiten Geländestreifen entlang der Nordseite der Kreisbahn, und zwar ab Rheinberger Straße in östlicher Richtung, sowie eines 40 m breiten Geländestreifens entlang der Nordseite der Moerser Kreisbahn zwischen Rheinberger Straße und Hoffnungstraße.
61	C II o	Gebiet nördlich der Altstadt, begrenzt von der Rheinberger Straße, Mühlenstraße, Moersbach, einer Linie in einem Abstand von 10 m entlang der Südgrenze der Moerser Kreisbahn nach Sevelen bis 50 m östlich der Rheinberger Straße, dieser in gleichem Abstand parallel der Ostseite in südlicher Richtung sowie der Nordseite der Baerler Straße in östlicher Richtung bis Clausthalstraße folgend. Zwischen Clausthalstraße und Friedhofstraße verläuft der Baugebietsstreifen entlang der Südseite des Gemeindegrundstücks. Hinzu kommt ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen parallel der Südostseite der Baerler Straße zwischen Bastraße und Kirchfeld sowie der spitzwinkelige Baublock zwischen Kirchfeld und Seminarstraße.
62	C II o	Gebiet westlich des Bahnhofs Moers, begrenzt von Landwehr-, Bau-, Friedhof- und Wilhelm-Schroeder-Straße, einschl. eines 30 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Ostseite der Landwehrstraße, und zwar zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße bis 30 m vor der Einmündung in die Homberger Straße.
63	C II o	Ein Baugebietsstreifen von 30 m Tiefe entlang der Südseite der Essenberger Straße, und zwar zwischen Goethestraße und Umlandstraße.
64	C II o	Gebiet der „Städt. Betriebe“, begrenzt von Diergardt-, Uerdinger und Bahnhofstraße und Baugebiet Nr. 24 einschl. des Geländestreifens zwischen Bahnhofstraße und der Straße „Im Ohl“ und der Krefelder Eisenbahn.
65	C II o	Gebiet entlang der Südwestseite der Uerdinger Straße, begrenzt von den Baugebietsstreifen Nr. 54 und 25, der Krefelder Eisenbahn einschl. eines 50 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Nordostseite der Uerdinger Straße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Krefelder Eisenbahn und der Nordgrenze des Baugebietes Nr. 52
66	C II o	Gebiet des städt. Schlachthofes, begrenzt von Xantener Straße, Krefelder Eisenbahn, Essenberger, Konrad-, Anna- und Asberger Straße, mit Ausnahme eines 20 m breiten und 120 m langen Geländestreifens entlang der Westseite der Annastraße, gemessen von der Asberger Straße aus.
67	C II o	Gebiet südöstlich des Schlachthofes, begrenzt von je einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen beiderseits der Asberger Straße, und zwar entlang der Südwestseite zwischen Bundesbahnstrecke und Annastraße, entlang der Nordostseite zwischen Bundesbahnstrecke und Martinstraße.



Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
68	C II o	Gebiet südöstlich des Bahnhofs Moers, begrenzt von der Straße „Am Bahndamm“ zwischen Essenberger Straße bis 60 m vor der Einmündung in die Homberger Straße, sodann einer Linie in östlicher Richtung folgend, die in einem Abstand von 50 m parallel der Südseite der Homberger Straße verläuft mit Ausnahme des Straßenbahndepots. Ferner begrenzt von Heinrichstraße, Homberger Straße, der Straße „Am Geldermannshof“, einer Linie in einem Abstand von je 50 m parallel der Südseite der Bergstraße sowie der Ostseite der Heinrichstraße bis Essenberger Straße, dieser folgend bis zur Straße „Am Bahndamm“, einschl. eines 50 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Südwestseite der Essenberger Straße zwischen Bundesbahnstrecke nach Uerdingen und Heinrichstraße, sowie entlang der Westseite der Heinrichstraße auf eine Länge von 125 m, gemessen von der Südseite der Essenberger Straße aus.
69	C II o	Gebiet nordöstlich der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südostseite der Hochstraße, und zwar zwischen Westerbruchstraße und Bahnenstraße, sowie eines 50 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Nordwestseite der Hochstraße, und zwar zwischen Bornheimer Straße und Westerbruchstraße.
70	C II o	Gebiet nordwestlich der Zeche Rheinpreußen, Schacht IV, begrenzt von der Kirschenallee, Werrastraße, dem Baugebiet Nr. 33 und einer Linie, die in einem Abstand von 50 m parallel der Westseite der Bornheimer Straße verläuft, gemessen von der westlichen Straßengrenze.
71	C II o	Gebiet östlich Hochstraß, begrenzt von je einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Eichenstraße und Obere Birk, und zwar zwischen der Westgrenze des Hausgrundstücks Eichenstraße 166 und der Nordgrenze des Hausgrundstücks Obere Birk 39, sodann entlang der Ostseite der Obere Birk bis zur Nordgrenze des Flurstücks 554 und einer Linie im Abstand von 20–25 m von der Westseite des Bundesbahnkörpers bis zur Eichenstraße verlaufend. Ferner das Gebiet begrenzt durch die Ulmenstraße, Cecilienstraße, Eichenstraße und einer Parallelen zur Cecilienstraße im Abstand von 108 m, die gleichzeitig Ostgrenze der Flurstücke 541–549 ist. Dann das Gebiet begrenzt durch Eichenstraße, Cecilienstraße, einer Parallelen zur Homberger Straße mit nördlichem Abstand von 50 m und der Ostgrenze des Flurstücks 486.
72	C II o	Gebiet südöstlich Hochstraß, begrenzt von der Bundesbahnstrecke Oberhausen–Uerdingen, Homberger, Cecilien- und Engelbertstraße, einschl. eines 540 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Südwestseite der Engelbertstraße, und zwar zwischen verlängerter Cecilienstraße und Bundesbahn Oberhausen–Uerdingen.
73	C II o	Gebiet östlich Asberg, begrenzt von einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen entlang der Südseite der Kronprinzenstraße, und zwar zwischen Hugostraße und einer Linie in einem Abstand von 40 m von der Ostseite der Bundesbahnstrecke Oberhausen–Uerdingen.
74	C II o	Gebiet in Asberg, begrenzt im Süden von einer Linie in einem Abstand von 20 m entlang der Nordgrenze der Ruhrorter Straße, sodann entlang der Hochemmericher Straße, einer Linie in einem Abstand von 40 m entlang der Nordseite der Lockertstraße und Westseite der Rudolfstraße bis Drususstraße in östlicher Richtung, sodann entlang der Schulstraße und Gerhardstraße, anschließend in nördlicher Richtung ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Römerstraße bis zur Südgrenze der Parzelle 132 auf die Römerstraße. Hinzu kommt ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Ostseite der Römerstraße, und zwar zwischen verlängerter Gerhardstraße bis zu einer Linie in einem Abstand von 20 m entlang der Nordgrenze der Ruhrorter Straße.
75	C II o	Gebiet „Am Burgfeld“, bestehend aus einem Baugebietsstreifen beiderseits der Römerstraße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Andreasstraße und der Nordgrenze des Flurstücks Gemarkung Asberg, Flur 1, Nr. 120. Die Tiefe des Baugebietsstreifens beträgt an der Westseite 50 m, an der Ostseite 45 m.
76	C II o	Gebiet in Schwafheim, begrenzt von dem Dreieck in der Straßengabelung Heideweg, Dorfstraße bis zur verlängerten Nordseite der Vereinsstraße, mit Ausnahme der Gabelspitze in einer Länge von je 50 m entlang der Ostseite des Heideweges und Nordwestseite

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
		der Dorfstraße, anschl. ein 50 m tiefer Baugebistsstreifen entlang der Nordwestseite der Dorfstraße sowie in nördlicher Richtung ein 50 m tiefer Baugebistsstreifen entlang der Düsseldorfer Straße bis 50 m nördlich der Einmündung der Fichtenstraße, mit Ausnahme eines 20 m breiten Geländestreifens entlang der Westseite der Düsseldorfer Straße, gemessen von der westlichen Straßengrenze.
77	C II o	Gebiet in Schwafheim, begrenzt von einem 80 m tiefen Baugebistsstreifen entlang der Ostseite der Düsseldorfer Straße, und zwar ab Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Schwafheim, Flur 1, Nr. 136, anschl. in südlicher Richtung ein 60 m tiefer Baugebistsstreifen entlang der Südseite des Länglingsweges bis gegenüber der westlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Schwafheim, Flur 1, Nr. 357, mit Ausnahme eines 20 m breiten Geländestreifens entlang der Ostseite der Düsseldorfer Straße, gemessen von der östlichen Straßengrenze.
78	C II o	Gebiet in Schwafheim, begrenzt vom Kirchweg, der Schmiedegasse und nördlich anschl. von einem 65 m tiefen Baugebistsstreifen entlang der Westseite der Düsseldorfer Straße bis einschl. Hausgrundstück Düsseldorfer Straße 290, mit Ausnahme eines 20 m breiten Geländestreifens entlang der Westseite der Düsseldorfer Straße, gemessen von der westlichen Straßengrenze.
79	C II g	Baugebistsstreifen von 45 m Tiefe entlang der Nordwestseite der Rheinberger Straße, und zwar für den Streckenabschnitt zwischen Ostring und ehemaligem Friedhof.
80	C II g	Gebiet nördlich der Altstadt, begrenzt von Rheinberger Straße, Baerler Straße, Seminarstraße und Gabelsberger Straße.
81	C II g	Gebiet nördlich des Bahnhofs, begrenzt von Friedhofstraße, Moerser Kreisbahn und Baerler Straße einschl. eines 50 m tiefen Baugebistsstreifens entlang der Nordwestseite der Baerler Straße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen den Moerser Kreisbahnen mit Ausnahme eines 20 m breiten Geländestreifens entlang der östlichen Kreisbahn.
82	C II g	Gebiet zwischen Bank-, Feld-, Wilhelm-Schroeder-Straße und dem 150 m östlich der Feldstraße verlaufenden Verbindungsweg zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und Bankstraße.
83	C II g	Gebiet zwischen Mittel-, Augusta- und Hopfenstraße und einer Linie in einem Abstand von 30 m entlang der Südseite der Homberger Straße.
84	C III o	Gebiet östlich des Bahnhofs Moers, begrenzt von einem 95 m tiefen Baugebistsstreifen entlang der Lotharstraße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Homberger Straße und Kirschenallee.
85	C III g	Gebiet begrenzt von Kautzstraße, Uerdinger Straße, den rückwärtigen Grenzen der Hausgrundstücke Homberger Straße 2-16, dann entlang der im Durchführungsplan Nr. 7 festgesetzten Flucht- und Baulinie in Verlängerung der Ostgrenze des Hausgrundstücks Homberger Straße 16 bis Kautzstraße, anschl. ein Baugebistsstreifen beiderseits der Uerdinger Straße, und zwar entlang ihrer Südwestseite zwischen verlängerter Kautzstraße und Diergardtstraße in einer Tiefe von 40 m, entlang der Nordostseite zwischen Kautzstraße und Augustastraße, ebenfalls in einer Tiefe von 40 m. Zwischen Augustastraße und Krefelder Eisenbahn erstreckt sich der Baugebistsstreifen bis zur Westgrenze des Baugebietes Nr. 22.
86	C III g	Gebiet zwischen Homberger Straße, Ostring, Bankstraße, Landwehrstraße, einschl. eines 50 m tiefen Baugebistsstreifens entlang der Westseite der Landwehrstraße zwischen Bank- und Wilhelm-Schroeder-Straße.
87	C III g	Baugebistsstreifen von 35 m Tiefe entlang der Südostseite der Rheinberger Straße, und zwar auf dem Streckenabschnitt zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und Gabelsbergerstraße.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
88	C III g	Gebiet zwischen Feld-, Bank-, Ludwig-, Vincenc-, Homberger, Xantener, Essenberger, Augusta- und Mittelstraße, einschl. eines 30 m tiefen Baugebietsstreifens entlang der Südseite der Homberger Straße zwischen Mittelstraße und Hopfenstraße, sowie ein 30 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Nordseite der Homberger Straße zwischen Landwehrstraße und Feldstraße. Ferner ein 15 m tiefer Baugebietsstreifen auf 50 m Länge entlang der Westseite der Feldstraße, gemessen ab Homberger Straße.
89	C III g	Ein 30 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Westseite der Xantener Straße zwischen Uhlandstraße und Schillerstraße.
90	C III g	Ein 40 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Ostseite der Lotharstraße und Nordwestseite der Kirschenallee, und zwar von ihrer Gabelung bis zur Zechenbahn.
91	C III g	Ein 50 m tiefer Baugebietsstreifen entlang der Südostseite der Baerler Straße zwischen Baustraße und Friedhofstraße.
92	C III g	Gebiet östlich von Hochstraß, begrenzt von je einem 50 m tiefen Baugebietsstreifen beiderseits der Homberger Straße, und zwar entlang der Nordseite zwischen der Gemeindegrenze mit Homberg und der Bundesbahnstrecke Oberhausen-Uerdingen, entlang der Südseite zwischen der Gemeindegrenze mit Homberg und der Karlstraße.
93	C IV g	Gebiet entlang der Südseite der Homberger Straße zwischen Uerdinger Straße und Hopfenstraße, umfassend die Grundstücke zwischen den Häusern Homberger Straße 2 und 24, einschl. zwischen den Häusern Homberger Straße 18–24, anschließend erstreckt sich das Baugebiet bis zu der im Durchführungsplan Nr. 7 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz).
<b>Gebiet der Altstadt</b>		
94	C II g	Gebiet zwischen Meerstraße, der Straße „Im Rosenthal“ und Haagstraße, einschl. eines Baugebietsstreifens von je 12 m Tiefe beiderseits der Fieselstraße, sowie entlang der Nordseite der Haagstraße und der Westseite der Meerstraße, mit Ausnahme des Baugebietes Nr. 98 entlang der Südseite der Neustraße.
95	C II g	Ein Baugebietsstreifen von 12 m Tiefe entlang der Ostseite der Fieselstraße und Südseite der Niederstraße, mit Ausnahme des Baugebietes Nr. 98, ferner der Westseite der Fieselstraße zwischen Unterwallstraße und Grenze des Baugebietes Nr. 98.
96	C II g	Ein Baugebietsstreifen von 12 m Tiefe entlang der Ostseite der Klosterstraße, Nordseite der Haagstraße, Westseite der Burgstraße, mit Ausnahme des Baugebietes Nr. 99.
97	C II g	Ein Baugebietsstreifen von 12 m Tiefe entlang der Westseite der Oberwallstraße zwischen Haagstraße und der Grenze des Baugebietes Nr. 99.
98	C II g	Ein Baugebietsstreifen von 14 m Tiefe entlang der Nordseite der Haagstraße zwischen Oberwallstraße und Stadtgraben.
98a	C II g	Das Gebiet Friedrichstraße, Pfefferstraße, Oberwallstraße, begrenzt im Westen und Süden vom Baugebiet Nr. 100, im Norden von der Kirchstraße, im Osten von einer Parallelen im Abstand von 35 m östlich der Oberwallstraße.
99	D III g	Baugebietsstreifen von je 16 m Tiefe beiderseits der Neustraße von Unterwallstraße bis Neumarkt, sowie entlang der Westseite des Neumarktes zwischen Neustraße und Niederstraße.
100	D III g	Baugebietsstreifen von je 16 m Tiefe beiderseits der Steinstraße zwischen Neumarkt und Ostring bzw. Stadtgraben, sowie um den Altmarkt und entlang der Ostseite des Neumarktes, ferner ein Baugebietsstreifen von je 12 m Tiefe beiderseits der Kirchstraße zwischen Pfefferstraße und Südseite der Unterwallstraße zwischen Neumarkt und Oberwallstraße.
101	E	Gebiet Schachtanlage Rheinpreußen IV, umfassend das Gebiet innerhalb der Mauereinfriedigung des Flurstücks Gemarkung Hochstraß, Flur 5, Nr. 2593/79.

Bau- gebiet Nr.	Bau- stufe	Umgrenzung der Baugebiete
1	2	3
102	Es	Gebiet zwischen Friedhofstraße, Baerler Straße, Kreisbahnanlagen und der Zufahrt zu den Kreisbahnanlagen.
103	Es	Gebiet zwischen Walpurgisstraße, der Straße „Im Moerser Feld“, dem Weyergraben und der Privatstraße.
104	Es	Gebiet zwischen Moerser Kreisbahn nach Sevelen, der Straße „Am Jostenhof“, entlang der in einem Abstand von 400 m nördlich der Kreisbahn geplanten Entlastungsstraße der Hülsdonker Straße, sowie der Grenze der Verbandsgrünfläche westlich des Weyergrabens bis zur Kreisbahn, einschl. der auf der Westseite der Straße „Am Jostenhof“ gelegenen Flurstücke Gemarkung Hülsdonk, Flur 2, Nr. 9–11.
105		<b>Dorfgebiet</b> Schwafheim, begrenzt im Norden von den Südgrenzen der Flurstücke Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Nr. 287, 241, 220, 223, dem Heideweg in südlicher Richtung folgend, sodann entlang der Südgrenzen der Flurstücke Nr. 228, 94, 93, 350, 349, entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 79, der Schmiedegasse. Die Begrenzung folgt dann den Ostgrenzen der Flurstücke Flur Nr. 2, Nr. 333 und 332, und in deren Verlängerung übergehend in einer Linie in einem Abstand von 100 m parallel der Südostseite des Heideweges bis in einem Abstand von 70 m südwestlich „Schwarzer Weg“, diesem in gleichem Abstand von 70 m in nördlicher Richtung folgend bis Niederfeldweg, dann entlang der Ostseite „Schwarzer Weg“ bis zur Südgrenze des Flurstücks Nr. 287.
106		Vorbehalten für Nebenerwerbssiedlungen ist das Gebiet in Schwafheim, begrenzt durch eine Parallele zur Düsseldorfer Straße im Abstand von 40 m, den Ballbruchgraben, einer Parallelen zur Römerstraße im Abstand von 200 m und einer Parallelen zum Kirchweg mit südlichem Abstand von 70 m, dann den westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 2, Nr. 214, 213, und der Nordgrenze des Flurstücks 211 nach Westen folgend.

## II. Abschnitt

## Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

## § 3

## Baulichkeiten und Bauarbeiten

1. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von den Straßen zu entfernen.

2. Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergleichen dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

## § 4

## Asphalt- und Teerkochapparate

1. Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

2. Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

## § 5

## Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

## § 6

## Anbringung und Aufstellen von Gegenständen

1. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

2. Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

4. Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

5. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

6. Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, müssen beschnitten werden; an Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen,

müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

## § 7

## Tiere

In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

## § 8

## Schutz der Anlagen

1. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

2. Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

3. Das Baden in den Wasserläufen 3. Ordnung sowie in Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

4. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.

## § 9

## Kinderspiele

Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen in den öffentlichen Anlagen gestattet.

## § 10

## Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein und den von der Gemeinde herausgegebenen Richtlinien entsprechen.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

2. Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

3. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

## III. Abschnitt

## Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

## § 11

## Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf Straßen sowie in öffentlichen Anlagen einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw.

## § 12

## Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Der Straßenhandel und das Straßengewerbe ist verboten:

1. in den öffentlichen Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
3. an den Haltestellen der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
4. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet.

## § 13

## Gewerbsmäßiges Musizieren

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf der Straße ist auf den nicht freigegebenen Straßen und Plätzen (siehe Anlage zu dieser Verordnung) verboten.

## § 14

## Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet.

## IV. Abschnitt

## Reinhaltung der Straßen usw.

## § 15

## Reinhaltung der Straßen

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen.

2. Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

## § 16

## Reinigung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

1. Soweit die Reinigungspflicht in den amtsangehörigen Gemeinden durch Ortssatzung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 auf die Anlieger übertragen ist, haben diese die vor ihren Grundstücken gelegenen Bürgersteige sowie die Rinnsteine gründlich zu reinigen.

2. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet und bei verkehrsreichen Straßen eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden.

3. Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 und 2 umfaßt auch die Beseitigung von Schnee, Eis und Winterglätte in der Zeit von 7-22 Uhr. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder durch Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl. zu beseitigen.

4. Auf den Bürgersteigen ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Anliegern eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dgl. sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straßennrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

5. Die Anlieger haben außerdem die Straßennrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee ist auf den Bürgersteigrändern abzulagern.

6. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßennrinnen, Einfüllungsschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßennrinnenüberbrückungen ist verboten.

## § 17

## Müll und andere Abfälle

1. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

2. Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

## § 18

## Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

## V. Abschnitt

## Sonstige Bestimmungen

## § 19

## Verschiedene Verbote

Verboten ist

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen bei Feldbestellung,

2. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

## § 20

## Zuwiderhandlungen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

## § 21

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 1975 außer Kraft.

Metzkausen, den 17. Januar 1961

Amt Hubbelrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Comberg  
Amtsbürgermeister

## Anlage

zu § 14 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Amtes Hubbelrath vom 17. 1. 1961

Auf folgenden Straßen ist das gewerbsmäßige Musizieren und Singen verboten:

Bundesstraße 7 (Mettmann-Ratingen)

Landstraße I. Ordnung 423 (Peckhaus-Ratingen)

Landstraße I. Ordnung 422 (Wülfrath-Ratingen)

Landstraße I. Ordnung 425 (Mettmann-Heiligenhaus)

Landstraße I. Ordnung 543 (Metzkausen,  
Hasseler Straße)

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 70

185

## Verordnung

über die Einführung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel im Gebiet der Stadt Grevenbroich

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) wird für das Gebiet der Stadt Grevenbroich gemäß Beschluß des Rates vom 27. Januar 1961 folgende Verordnung erlassen:

## § 1

## Umzugsmeldung

Wer innerhalb des Stadtgebietes als meldepflichtige Person seine Wohnung wechselt, hat bei der Meldebehörde eine Umzugsmeldung nach dem in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — vom 15. Juli 1960 (MBL. NW. S. 2013) vorgeschriebenen Muster einzureichen.

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Grevenbroich, den 27. Januar 1961

Stadt Grevenbroich  
als örtliche Ordnungsbehörde  
W. Jähne  
Bürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 73

186

## Verordnung

über die Einführung einer Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes Krefeld

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GS. NW. S. 81) hat der Rat der Stadt Krefeld mit Beschluß vom 26. 1. 1961 folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Stadtgebietes Krefeld ist der Meldebehörde eine Umzugsmeldung nach dem in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. vom 15. Juli 1960 (MBL. NW. S. 2013) vorgeschriebenen Muster einzureichen, die die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthalten muß.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis zum 31. 12. 1980.

Krefeld, den 8. Februar 1961

Stadt Krefeld  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Hellenbrock  
Oberbürgermeister  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 73

187

## 2. Bekanntmachung

der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über Veränderungen im Vorstand

Im Vorstand — Gruppe der versicherten Arbeitnehmer — sind folgende Veränderungen eingetreten:

Neugewählt als ordentliches Vorstandsmitglied:

Kluck, Amandus, geboren 21. 7. 1907, Melkermeister, Bornheim, Burgstraße 51

(Nachfolger des verstorbenen Herrn Wilhelm Schmitz.)

Nachgerückt als 1. Stellvertreter von Herrn Kluck:

Pohl, Fritz, geboren 24. 4. 1929, Melkermeister, Oberdrees.

Neu berufen als 2. Stellvertreter von Herrn Kluck:

Nelles, Mathias, geboren 30. 11. 1900, Landarbeiter, Binsfeld 51, Kreis Düren.

Herr Kluck wurde vom Vorstand einstimmig zum neuen 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gewählt.

Die vorstehenden Veränderungen im Vorstand werden hiermit satzungsgemäß bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 15. Februar 1961

Rheinische landwirtschaftliche  
Berufsgenossenschaft

Dipl.-Ing. Lützeler

Vorsitzender des Vorstandes

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 73

**188 Erweiterung einer genehmigungsbedürftigen  
Anlage bei den Deutschen Edelstahlwerken AG.  
in Krefeld**

Die Deutschen Edelstahlwerke AG, Krefeld haben beantragt, ihnen auf Grund des § 25 der Gewerbeordnung die Erlaubnis zu erteilen, auf dem Betriebsgrundstück in Krefeld an der Oberschlesienstraße die Erweiterung des Elektrostahlwerkes III vorzunehmen.

Hiermit ergeht gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung — bei der Stadt Krefeld schriftlich in doppelter Ausfertigung mit eingehender Begründung einzureichen oder im Hansahaus, Zimmer 310, zu Protokoll zu erklären. Die Antragsunterlagen können hier in der angegebenen Frist eingesehen werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Einsprüche können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt des evtl. erforderlich werdenden Erörterungstermins wird noch bekanntgegeben.

Krefeld, den 9. Februar 1961

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 74

**189 Einziehung eines öffentlichen Weges  
zwischen Hafen- und Bahnhofstraße**

Der öffentliche Weg, Flurstück 47 und 48 der Flur 17, ausgehend vom Grundstück des Hafenmeisterhauses, nach Norden bis zur Bahnhofstraße verlaufend, wird, nachdem das Vorhaben gemäß Ratsbeschuß vom 8. November 1960 vorschriftsmäßig bekanntgemacht und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 47 Ziffer 1118 vom 24. 11. 1960 veröffentlicht ist und Einwendungen nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gemäß Ratsbeschuß vom 24. 1. 1961 hiermit eingezogen.

Emmerich, den 2. Februar 1961

Der Stadtdirektor

Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 74

**190 Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Kapellen Kreis Moers**

Der Rat der Gemeinde Kapellen hat beschlossen, die Verlängerung des Achterathsheideweges über die Luiters Straße hinaus wie folgt bezeichnet: „Parzelle 95, Flur 7“, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen und das Wegeeinziehungsverfahren hierfür einzuleiten.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeindeverwaltung Kapellen, Zimmer 13, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Einspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ein Lageplan über die Wegeeinziehung kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Verwaltung eingesehen werden.

Kapellen, den 6. Februar 1961

Der Gemeindedirektor  
H. Kenn

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 74

**191 Wegeverlegung in der Gemarkung Dhünn**

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Dhünn vom 19. 1. 1961 soll der von der Gemeindestraße „Neuenweg“ in nordwestlicher Richtung abzweigende Weg — Gemarkung Dhünn, Flur 4, Parz. 188 und 189 —, der nach den katastermäßigen Unterlagen über die Grundstücke Flur 4, Parz. 204 und 186 führt, in der Örtlichkeit jedoch nicht mehr vorhanden ist, eingezogen werden.

Ein neuer Weg zwischen den Parz. 183 und 184 sowie Nr. 204 und 186 soll zu dem Waldgrundstück — Gemarkung Dhünn, Flur 4, Parz. 3 — angelegt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Verwaltungsstelle Dhünn schriftlich und eingehend begründet eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Einspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Dhünn, den 7. Februar 1961

Der Gemeindedirektor  
Pöhler

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 74

**192 Wegeeinziehung in Grefrath**

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 1960, Seite 470, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben Einsprüche nicht eingelegt wurden, wird die Einziehung einer etwa 70 m langen Teilstrecke des Fußweges Flur 4, Nr.



85, der die Straße Auf dem Feldchen mit der Dunkerhofstraße verbindet, auf Grund des § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Grefrath, den 7. Februar 1961

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Lennartz  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 74

#### 193 Wegeeinziehung in Lintorf

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzellen im Siedlungsgelände „Am Potekamp“ Gemarkung Lintorf, Flur 11, Flurstück 107/5—107/10 und 159 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Fußwege, die durch die erfolgte Aufschließung nach dem neuen Bebauungsplan ihre Bedeutung verloren haben.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Kenntnis gebracht.

Widersprüche gegen die Wegeeinziehung sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Angerland in Lintorf, Rathaus (Ordnungsamt), zu erheben.

Die Planunterlagen über die einzuziehenden Wegeflächen können während der Widerspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Lintorf, den 8. Februar 1961

Der Amtsdirektor  
des Amtes Angerland in Lintorf  
Overmans  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 75

#### 194 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte

Die Herrn Siegfried Müller, geboren am 18. 4. 1903 in Niedereichstädt, wohnhaft Solingen-Ohligs, Weyerstraße 53, erteilte Reisegewerbekarte Nr. 131/60 (gültig bis zum 7. 12. 1965) ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für kraftlos erklärt. Falls die Reisegewerbekarte widerrechtlich benutzt wird, muß sie eingezogen und gegen den Inhaber Strafanzeige erstattet werden.

Solingen, den 8. Februar 1961

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Kaiser  
Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 75

#### 195 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Aufgebot.** Herr Heinz Knublauch, Solingen, Katterberger Straße 32a, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 920 806 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Heinz Knublauch, Solingen, Katterberger Straße 32a, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens

bis zum 8. Mai 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Februar 1961

Der Vorstand  
der Stadt-Sparkasse Solingen  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 75

#### 196 Fluchtlinienverfahren

Der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 248 (Strb), auf dem ein Omnibusbahnhof in Nierenhof vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 16. 3. bis 30. 3. 1961 bei der Amtsverwaltung in Hattingen, Bahnhofstraße 48, Zimmer 27, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 21. Februar 1961

Der Verbandsausschuß des  
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk  
I. A. Dr.-Ing. Umlauf  
Verbandsdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 75

#### 197 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenen- ausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5139/12/46 390, ausgestellt am 20. März 1956 von der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.) auf den Namen Hildegard Strauch geb. Schwertfeger, geboren am 20. Februar 1910 in Karthaus/Danzig, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 20. Februar 1961

Der Stadtdirektor  
Koch  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 75

#### 198 Ungültigkeitserklärungen von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG

Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG für:

1. Horst Hintze, geboren am 26. 9. 1926, früherer Wohnsitz Solingen, jetzt Leichlingen, Am Schrafenberg 1, Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG Nr. 48, ausgestellt am 13. 6. 1956 vom Vertriebenenamt, Solingen, und Heimkehrerbescheinigung Nr. 463, ausgestellt am 28. 4. 1954 vom Bezirksamt Kreuzberg von Berlin,
2. Karl-Heinz Straube, geboren am 16. 11. 1912, wohnhaft in Solingen, Unter St. Clemens 5, Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG Nr. 32, ausgestellt am 6. 1. 1956 vom Vertriebenenamt Solingen, und Heimkehrerbescheinigung Nr. 208 des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin,
3. Karl-Heinz Spitze, geboren am 12. 8. 1927, früherer Wohnsitz Solingen, jetzt Dortmund-Apler-

beck, Bahnhofstraße 5, Bescheinigung gem. § 10  
Abs. 4 HHC Nr. 41, ausgestellt am 5. 4. 1956 vom  
Vertriebenenamt Solingen.

sind verlorengegangen.

Diese Bescheinigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Solingen, den 9. Februar 1961

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Kaiser

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 75

## Sonstige Mitteilungen

### Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe

Nachdem im Dezember vergangenen Jahres der dritte Studienlehrgang mit der Diplomprüfung abgeschlossen wurde, beginnt die Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe im Frühjahrssemester 1961 mit einem neuen geschlossenen Sechs-Semester-Lehrgang (allgemein-verwaltungswissenschaftlicher und kommunalwissenschaftlicher Zweig). Die Semester umfassen je drei volle Wochen (mit Tagesunterricht). Voraussetzung für die Zulassung ist die Inspektor- oder die II. Verwaltungsprüfung. Das erste Semester beginnt am 4. April 1961.

Die Akademie bittet, den Studienführer mit der Festschrift (aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens) bei der Geschäftsstelle in Detmold, Regierungsgebäude, Postfach 375 (Fernruf 54 31), anzufordern.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.  
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.